Gemeinde Friedeburg
Der Bürgermeister

SITZUNGSVORLAGE

öffentlich

Amt/Aktenzeichen/Diktatzeichen	Datum	**Drucksache Nr. (ggf. Nachtragvermerk)**
FB 3 - Planung und Bauen 61-308-07-04 M-St	12.07.2016	2016-074

⇩ Beratungsfolge	⇩ Sitzungstermin	⇩ Abstimmungsergebnis Ja	Nein	Enthaltung
Fraktion				
Ausschuss für Planung und Umwelt	13.09.2016			
Verwaltungsausschuss	21.09.2016			

Betreff:

Änderung der örtlichen Bauvorschriften in den Bebauungsplänen Nr. 7 "Horster Schweiz" und Nr. 8 von Horsten „Horster Mitte" - Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss

Schilderung der Sach- und Rechtslage:

Es wird Bezug genommen auf die Vorlage vom 04.11.2015 (Drs.-Nr. 2015-114) zur Änderung der örtlichen Bauvorschriften in den Bebauungsplänen Nr. 25 und 26 von Friedeburg („Friedeburg Nord“ und „Im Rohmoor“). Die in der Vorlage geschilderte Problematik, dass der Bau von Terrassenüberdachungen aufgrund der eng gefassten Vorgaben in den örtlichen Bauvorschriften nicht zulässig ist, liegt auch in den Bebauungsplänen Nr. 7 „Horster Schweiz“ und Nr. 8 von Horsten „Horster Mitte“ vor.

Aufgrund dieser Situation konnte einer Horster Bürgerin die Errichtung einer Terrassenüberdachung nicht in Aussicht gestellt werden; daher hat die Bürgerin bei der Gemeinde die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Horster Schweiz“ beantragt.

Gleichzeitig bietet sich auch die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 von Horsten „Horster Mitte“ an. Auch dieser Bebauungsplan sollte bereits 2015 zu Gunsten der Zulässigkeit von Terrassenüberdachungen geändert werden (vgl. auch die Vorlage Drs.-Nr. 2015-125 vom 23.11.2015); er wurde nur deswegen von der Tagesordnung des Verwaltungsausschusses vom 02.12.2015 genommen, weil sich das persönliche Änderungserfordernis des damaligen Antragstellers erledigt hatte. Da es vermutlich nur eine Frage der Zeit ist, bis dieselbe Problematik durch einen anderen Horster Bürger wieder an die Gemeinde heran getragen wird, wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, die geschilderte Regelungslücke durch die Änderung beider Bebauungspläne zu schließen.

Die Bebauungspläne können im vereinfachten Verfahren geändert werden; hierbei entfällt sowohl die Umweltprüfung als auch die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange.

Finanzielle Auswirkungen:

- keine -

Beschlussvorschlag:

Dem VA wird vorgeschlagen, den folgenden Beschluss zu fassen:

1. Aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird die Einleitung der Bauleitplanverfahren zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 von Horsten „Horster Schweiz“ und zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 von Horsten „Horster Mitte“ im vereinfachten Verfahren beschlossen.
2. Die Entwürfe der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 von Horsten „Horster Schweiz“ und der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 von Horsten „Horster Mitte“ sind einschließlich örtlicher Bauvorschriften und Begründung gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB öffentlich auszulegen sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

Goetz